



**II-2436 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/78-II/2/87

Wien, am **30.** November 1987

Betr.: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen,
betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 982/J)

974/AB

1987-12-C1

zu 982/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 982/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die vom Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 bis 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei

- Seite 2 -

weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhäftigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Gegen Adolf THIER waren wegen verschiedener in Wien begangener Verwaltungsübertretungen Geldstrafen in der Höhe von insgesamt S 2.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) verhängt worden. Erhebungen der mit der Durchführung des Strafvollzuges betrauten Bundespolizeidirektion Wien ergaben, daß der Verpflichtete nicht gewillt war, die Strafe zu bezahlen, weshalb er zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert wurde. Da er dieser Aufforderung keine Folge leistete, wurde schließlich die zwangsweise Vorführung verfügt.

Am 1.7.1985, um etwa 08.30 Uhr, versuchten Sicherheitswachebeamte des Bezirkspolizeikommissariates Wien-Ottakring die Vorführung des THIER. Von der beabsichtigten Vorführung in Kenntnis gesetzt, verweigerte THIER lautstark ein Mitgehen. Als mehrere über Funk herbeigerufene Sicherheitswachebeamte erschienen, begann THIER sich anzukleiden. Gegen die

- Seite 3 -

beabsichtigte Durchsuchung der Kleidung setzte sich THIER in aggressiver Weise zur Wehr und versetzte einem der Beamten einen Stoß. Er erklärte, daß er keinesfalls mitkommen würde und lief auf den Gang. Seine Lebensgefährtin, Christine KAHR, begleitete die Amtshandlung mit lautstarker Kritik, zerrte an den Armen eines Sicherheitswachebeamten und schlug – als THIER zur Durchsetzung der Festnahme Handfesseln angelegt wurden – mit der Faust auf den Brustkorb eines Beamten. Dieser konnte sich nur durch Zurückstoßen der Angreiferin zur Wehr setzen. Die Festnahme des THIER war, wie auch die folgende Festnahme der KAHR, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt ausgesprochen worden.

Erst nach der Festnahme boten die Genannten an, die Strafe zu bezahlen. Der Betrag wurde in der Folge von KAHR erlegt.

Nach Rücksprache mit den Staatsanwalt wurden die Festgenommenen gegen 16.20 Uhr aus der Haft entlassen.

Soweit der Inhalt des Polizeiberichtes.

Abgesehen vom Vorwurf der Mißhandlung muß ich zu meinem Bedauern feststellen, daß, wie im Zuge einer späteren genauen Überprüfung des Sachverhaltes zutage kam, das gegen THIER geführte Verwaltungsstraf- und das Vollstreckungsverfahren mit einer Reihe gravierender Mängel behaftet war, was letztlich auch Grund für die Ausweitung der Amtshandlung gewesen ist.

Zu B) Ja.

Zu C) Die Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt.

- Seite 4 -

Zu D) Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage
C).

Zu E) Versetzungen sind nicht erfolgt.

Karl Bleher